

**An die
Mitglieder des
Ausschusses für Wirtschaft und Technologie im Deutschen Bundestag**

**Ergänzende Stellungnahme des Biogasrat e. V. zu dem Gesetzentwurf der
Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-
Kopplungsgesetzes“
BT-Drucksache 17/8801**

1. KWK-G benachteiligt Biomethan-Verstromung nicht

Der Biogasrat e.V. kann nicht erkennen, dass die Vergütungsmechanismen des KWK-G auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes die Marktchancen für die Biomethan-Verstromung nach dem EEG 2012 schmälern. Im EEG 2012 ist die EEG-Vergütung für Biomethan-Einspeisung und Verstromung im Zuge der parlamentarischen Beratungen verbessert worden.

2. Getrennte Bilanzierung von Biomethan zulassen- Markthemmnisse beseitigen

Markthemmnisse für die Biomethanverstromung liegen ausschließlich im regulatorischen Bereich. Das Verbot der getrennten Bilanzierung, das aus der Begründung des EEG-Entwurfes abgeleitet wird, hat dazu geführt, dass keine maßgeschneiderten Biomethanprodukte mit garantierter Zusammensetzung und damit kalkulierbarer EEG-Vergütung angeboten werden können. Der KWK-Anlagenbetreiber, der Biomethan einsetzen will, muss zum Zeitpunkt der Bestellung für die Dauer des Liefervertrages sicher sein, dass er aufgrund der Zusammensetzung des Gases auch die kalkulierte Vergütung erhält, die einer gutachterlichen Nachprüfung ein Jahr später standhält. Die Einsatzstoffe gemäß den Rohstoffvergütungsklassen des EEG für Biomethan und Reststoffe außerhalb des EEG müssen für sich bilanziert und zu Handelsprodukten zusammengestellt werden können. Dadurch kann der Biomethanhandel herstellungsbedingte Schwankungen in der Zusammensetzung des Biomethans ausgleichen. Das Gebot des lückenlosen Herkunftsnachweises wird durch eine getrennte Bilanzierung nicht berührt.

3. Weitere Erhöhung der KWK-G Vergütung nicht erforderlich

Eine weitere Anhebung der KWK-G Grundförderung hält der Biogasrat für nicht erforderlich. Allerdings sollten kleinere KWK-Anwendungen und insbesondere die MINI-KWK während der Markteinführung stärker gefördert werden, als bisher vorgesehen.

Sollte der Gesetzgeber jedoch die KWK-Förderungen insgesamt anheben, müsste auch die Vergütung für die Biomethan-Verstromung nach EEG 2012 angehoben werden, um eine preisliche Wettbewerbsverzerrung zulasten von Biomethan zu verhindern. Dies könnte durch einen Artikel im KWK-G geschehen. Für erforderlich hält der Biogasrat jedoch beides nicht.

4. On Top-Vergütung für Biomethan erinnert an Gülle- Bonus

Der Vorschlag des Fachverbandes Biogas e.V., bei Verstromung von mindestens 10 Prozent Biomethan in einer Erdgas-KWK-Anlage für den gesamten Gaseinsatz 1,2 ct/kWh on top zu vergüten, ist überflüssig, unsystematisch und führt zu Fehlallokationen. Überflüssig ist der Vorschlag, weil es keine Benachteiligung der Biomethanverstromung in der Vergütungsstruktur des EEG gegenüber dem KWK-G gibt. Unsystematisch, weil Vergütungsprobleme des EEG auch im EEG gelöst werden sollten. Im EEG 2012 ist der frühere KWK-Bonus in Verbindung mit einer Pflicht zur externen Wärmenutzung in die Vergütung eingepreist. Zu Fehlallokationen würde die vorgeschlagene Regelung führen, weil damit 90 Prozent Einsatz von günstigem Erdgas noch günstiger gestellt würde. Wird die vorgeschlagene zusätzliche Vergütung ausschließlich auf 10 Prozent Biomethan umgelegt, läge diese bei zusätzlich 10,8 ct/kWh Biomethan. Dieser Effekt erinnert fatal an die Fehlentwicklungen beim Güllebonus, der seinerzeit ebenfalls aus der Werkstatt des Fachverbandes Biogas stammte.

Berlin, 24.04.2012

Reinhard Schultz
Geschäftsführer des Biogasrat e.V.